



Elektronische Kommunikation mit Gerichten

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband
Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)

26. März 2024

Version – 1.1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und der Marktübersicht können wir keine Gewähr übernehmen. Sie bilden den Stand März 2024 ab.

Inhalt

1.	Motivation	3
2.	Rechtlicher Hintergrund.....	4
	2.1 Fristen	4
	2.2 Wer darf das eBO nutzen?.....	4
	2.3 Allgemeine rechtliche Grundlagen	4
3.	Technische Darstellung	6
	3.1 eBO Postfach.....	7
4.	Produktübersicht.....	8
5.	Fragen und Antworten.....	9
	5.1 Kommunikation per DE-Mail	9
	5.1.1 Kosten	9
	5.1.2 Die Bundesregierung verabschiedet sich von De-Mail	9
	5.1.3 Empfehlung.....	10
6.	Anhang	11
	6.1 Quellenangaben.....	11
	6.2 Begriffe	11

1. Motivation

Der elektronische Zugang zu juristischen Einrichtungen und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten schreitet bundesweit voran. Damit sollen die Verfahren beschleunigt und Einsparungen bei Papier-, Druck- und Versandkosten sowie bei der Archivierung erzielt werden.

Seit Januar 2018 dürfen Sachverständige ihre Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen.

Zusätzlich verlangt § 173 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, dass ab dem 1. Januar 2024 professionell am Prozess Beteiligte, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die Zustellung zu eröffnen haben. Auch öffentlich bestellte Sachverständige werden somit verpflichtet sein. **Dies bedeutet, dass regelmäßig für Gericht tätige Sachverständige seit dem 1. Januar 2024 entsprechend technisch aufgestellt sein müssen.**

Bei der Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges ist eine eigenhändige Unterschrift grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Gleichwohl wird empfohlen, elektronisch erstellte und übermittelte Gutachten stets mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Funktionsäquivalent zu versehen, um sicherzustellen, dass eine nachträglich erfolgte Veränderung des Gutachtens sichtbar ist.

Nutzen und Vorteile Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Flexibel beim Versand der Dokumente - "Rund um die Uhr"-Zugang zu den teilnehmenden Gerichten / Behörden
- sichere und zuverlässige Übertragung durch Nutzung des OSCI Standards
- geschützte Kommunikation durch den Einsatz kryptografischer Mechanismen
- Zeitersparnis (Keine Wege zur Post, Gerichten)
- Kostenersparnis (Keine Kopien, Porto, Versand)
- Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung
- sofortige signierte Eingangsbestätigung der Empfangseinrichtung des Gerichts/der Behörde

Wünschenswert ist natürlich der "elektronischer Rechtsverkehr aus einer Hand", das bedeutet, nur eine Software für das Zusammenstellen, ggf. Signieren, Verschlüsseln und Übertragen von Nachrichten.

2. Rechtlicher Hintergrund

2.1 Fristen

- **Seit dem 1. Januar 2024** Empfangspflicht für professionelle Verfahrensbeteiligte
- Ab dem 1. Januar 2026 verpflichtendes Senden

2.2 Wer darf das eBO nutzen?

Das eBO (besondere elektronische **B**ürger- und **O**rganisationenpostfach) ist **explizit nicht** für die Nutzung durch Behörden, Anwälte und Notare ausgelegt. Für diese Gruppen existieren andere Lösungen wie beN, beA und beBPo (siehe nächster Abschnitt Technische Darstellung)

Die primäre Zielgruppe für die Nutzung des eBO im elektronischen Rechtsverkehr sind vielmehr Bürger sowie Organisationen.

Als Organisationen gelten in diesem Zusammenhang unter anderem juristische Personen, Firmen, Vereine, Verbände sowie Verfahrensbeteiligte wie Dolmetscher und Sachverständige.

2.3 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Am 1. Januar 2018 sind gesetzliche Regelungen für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Kraft getreten, die u.a. die Nutzung der EGVP-Infrastruktur zum Gegenstand haben und in nachfolgenden Gesetzen geregelt sind:

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung für die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 sowie
- Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.).

So kann die Übertragung von Dokumenten ab 1.1.2018 gemäß § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) per sicherem Übermittlungsweg erfolgen. In diesen Fällen ist das Schriftformerfordernis erfüllt.

Elektronische Dokumente können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 130a Abs. 3 ZPO) und per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs nicht erforderlich.

Für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) und für Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als sicheren Übermittlungsweg vor.

Elektronischer Rechtsverkehr bedeutet den sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten. Diese Kommunikationsform ersetzt die bisherige, zumeist papiergebundene Kommunikation, aber auch Tele- und Computerfax.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

(<https://egvp.justiz.de/pdf/rechtsvorschriften/FormvorschriftenanpassungsG.pdf>) vom 13. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (<https://egvp.justiz.de/pdf/rechtsvorschriften/ZustellungsreformG.pdf>) vom 25. Juni 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1206) die allgemeinen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (<https://egvp.justiz.de/pdf/rechtsvorschriften/JKomG.pdf>) vom 22. März 2005 hat unter anderem die Zugangsregelungen novelliert und die Möglichkeit eröffnet, Prozessakten elektronisch zu führen.

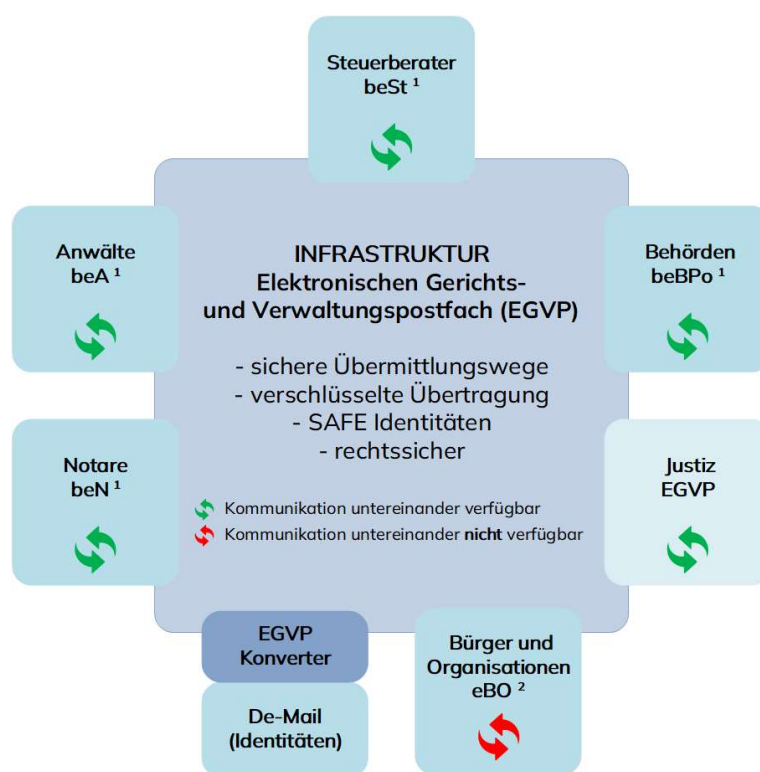
Quelle: <https://egvp.justiz.de/rechtlicheGrundlagen/allgemeineGrundlagen/index.php>

3. Technische Darstellung

Mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) können elektronische Dokumente und Akten seit Dezember 2004 sicher, doppelt verschlüsselt und rund um die Uhr an alle teilnehmenden Gerichte / Behörden übermittelt werden.

Die abgebildete Übersicht zeigt das EGVP-System, welches die elektronische Kommunikationsinfrastruktur zur verschlüsselten und rechtssicheren Korrespondenz mit der Justiz und der Verwaltung bildet. An das System angeschlossen sind - abgesehen vom ursprünglichen EGVP unter anderem

- das besondere elektronische Notarpostfach (beN),
- das besondere Anwaltspostfach (beA),
- das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo),
- das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSB),
- das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO).



¹ Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB)

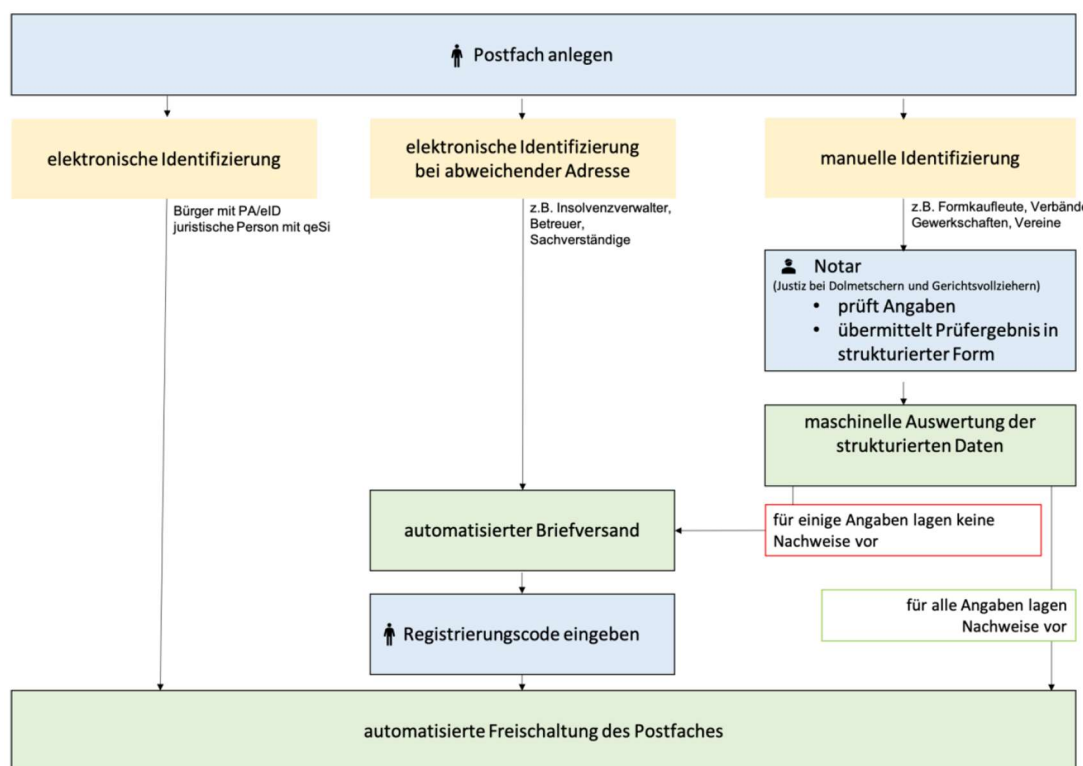
² Zustellfiktion am dritten Tag nach Eingang

Abb.: sichere Übermittlungswege – die „besonderen“ Postfächer

Grundlegend für diesen Übertragungsweg sind SAFE-Identitäten - elektronische Identitäten, die durch die Registrierung und Eintragung im sicheren Verzeichnisdienst nach dem SAFE-Standard erzeugt und hinterlegt werden. Auf Basis dieser Identitäten können unterschiedlichen Gruppen, wie z.B. Bürgern, Organisationen und Gerichten, spezifische Vertrauensstellungen und Berechtigungen zugeschrieben werden und diese zentral sowie ordnungsgemäß miteinander kommunizieren.

3.1 eBO Postfach

Zentraler Bestandteil für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz ist das eBO-Postfach. Die nachfolgende Skizze veranschaulicht drei Prozesse für die Erstellung und Freischaltung des eBO-Postfachs.



Quelle: https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/2022_08_04_Sicherer_Uebermittlungsweg_Buerger_Organisationen_V1-4.pdf

Voraussetzung ist ein Personalausweis mit elektronischer Ident-Funktion, erkennbar an einem kleinen grünen Hologramm auf der Rückseite des Personalausweises. Soweit der Personalausweis diese hat, aber noch nicht freigeschaltet ist, kann man dies zeitnah über das jeweilige Bürgeramt erledigen. Die elektronische Identifizierung mit dem Personalausweis lässt sich in wenigen Schritten ausführen. Das Postfach steht unmittelbar zur Verfügung. Hinterlegt ist hier die private Anschrift.

In Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Sachverständigen, ist der Weg „elektronische Identifizierung bei abweichender Adresse“ zu favorisieren. Im Rahmen des Anmeldevorgangs wird eine abweichende Geschäftsadresse angegeben. Die Praxis hat gezeigt, dass in der Regel ein Notar aufgesucht werden muss, der Daten bestätigt. Im Anschluss erfolgt dann die Übersendung des erforderlichen Registrierungs-codes per Brief.

Erfahrungswerte von Sachverständigen haben aber auch gezeigt, dass ein persönliches Erscheinen beim Notar nicht immer erforderlich ist, vielmehr der entsprechende Vorgang online bei der Notarkammer angestoßen wird. Hier ist etwas Geduld gefragt, ggfs. ist der Vorgang zweimal auszuführen. Im Anschluss wird ein PIN-Brief zugesandt, mit dem die Änderungen vorgenommen werden.

Bei der Verwendung einer Dritt-Anbieter Software steht ein Dialog zur Registrierung in der Software bzw. Einrichtungsservice durch den Softwarehersteller zur Verfügung. Auch hier ist ein Notarbesuch in der Regel nicht erforderlich.

4. Produktübersicht

Mit dem eBO können Sachverständige elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz, Anwälten und Behörden austauschen. Ein eBO kann für natürliche und juristische Personen eingerichtet werden und ist in der Regel kostenpflichtig. Daher eignet es sich vor allem für Sachverständige, die viele Gerichtsgutachten erstatten oder für Büros mit mehreren Sachverständigen.

Produkt	Technologie	Firma / Behörde	Preis / Monat	Erstregistrierung	Vertragslaufzeit	eBO ² Postfächer	eBO ² User	Anzahl Nachrichten	Anhänge	Integration	Support
ERV ¹ für Unternehmen /eBO ² Basic Bundle	Gateway-Server	FP Digital Business Solutions GmbH	59,00 €		12 Monate	1	1	500 ^{2a} pro Monat	200 Megabyte	MS Outlook	Telefon
ERV ¹ für Unternehmen /eBO ² Business Bundle	erforderlich	https://www.fp-dbs.com	99,00 €		12 Monate	2	3	1000 ^{2a} pro Monat	200 Megabyte	MS Outlook	Telefon
ERV ¹ für Unternehmen /eBO ² Premium Bundle			139,00 €		12 Monate	3	5	1000 ^{2a} pro Monat	200 Megabyte	MS Outlook	Telefon
Elektronischer Rechtsverkehr mit eBO » proTECTr	Client	procilon GmbH	18,95 €	425,00 €	12 Monate	1	1	50 ³ pro Monat	k/a	MS Outlook	eMail
		https://www.protectr.com/	39,95 €	425,00 €	12 Monate	1	1	150 ³ pro Monat	k/a	MS Outlook	eMail
			69,95 €	425,00 €	12 Monate	1	1	250 ³ pro Monat	k/a	MS Outlook	Telefon
Governikus COM Vibilia eBO Standard Edition ⁶	Client	Governikus GmbH & Co. KG	82,11 €		12-18 Monate	1	1	k/a	k/a	keine	eMail
Governikus COM Vibilia eBO Professional Edition ⁶		https://www.governikus.de/	99,96 €		12-18 Monate	1	1	k/a	k/a	keine	Telefon SLA
eBO.connect	Client	LOGO Datensysteme GmbH	29,00 €			1	1	k/a	k/a	keine	
Mein Justizpostfach https://mein-justizpostfach.bund.de/ (Entwicklung liegt bei Governikus GmbH & Co. KG)	Browser	Bundesministerium des Innern und für Heimat	kostenlos					keine Begrenzung bekannt	200 Megabyte ⁴	keine	
De-Mail (Verschiedene akkreditierte Anbieter) https://www.bsi.bund.de/dok/6616420	Browser	Bundesministerium des Innern und für Heimat	kostenlos						10 - 20 ⁵ Megabyte	keine	

¹ ERV = Elektronischer Rechtsverkehr

² eBO = elektronische Bürger- und Organisationspostfach

^{2a} Die Nachrichtenanzahl betrifft nur ausgehenden Nachrichten pro Monat.

³ Die Nachrichtenanzahl betrifft alle ein- und ausgehenden Nachrichten pro Monat.

⁴ Eine Nachricht darf maximal 1.000 Anhänge mit insgesamt 200 MB umfassen

⁵ Bei GMX darf jede angehängte Datei maximal 20 MB groß sein und die ganze De-Mail mit allen Anhängen, eingebetteten Bildern und Text maximal 21 MB

⁶ Gestaffeltes Vergütungsmodell nach Anzahl Nutzer und Anzahl Nutzer pro Postfach

Liste der Drittprodukte: <https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php>

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und der Marktübersicht können wir keine Gewähr übernehmen. Sie bilden den Stand Januar 2024 ab.

Apple Mac Unterstützung: Einige Hersteller beantworten die Frage positiv bei dem Einsatz von *Microsoft Outlook für Mac*. Die Empfehlung lautet hier, vor dem Produktkauf sich explizit die Unterstützung bestätigen zu lassen. Ein guter Tipp ist auch eine Testversion zu verlangen, um die Funktionalität in der eigenen Umgebung zu prüfen. Für die „Internet-Browser“ gestützten Produkte sind keine technischen Schwierigkeiten zu erwarten.

5. Fragen und Antworten

5.1 Kommunikation per DE-Mail

Seit 3. Mai 2011 gilt das Gesetz über sogenannte "De-Mail-Dienste". De-Mail ist ein besonderer E-Mail-Dienst, der durch die Identitätsprüfung der Nutzer sowie eine Datenverschlüsselung zwischen den Diensteanbietern ein erhöhtes Maß an Sicherheit garantieren soll.

Gleichzeitig können Behörden unter der De-Mail-Adresse elektronische Dokumente (z.B. Bescheide) bekannt geben, sofern der Adressat einer elektronischen Übermittlung zugestimmt hat oder die Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut.

Wer De-Mail nutzen möchte, muss sich ein De-Mail-Postfach bei einem hierzu zugelassenen ("akkreditierten") Anbieter einrichten lassen. Anbieter wie z.B. 1&1 (z. B. „gmx.de“ und „web.de“) haben sich bereits akkreditieren lassen und bieten De-Mail-Dienste an.

Hinweis: Die Telekom hat mit dem 01.12.22 den Dienst De-Mail komplett eingestellt. Es ist kein Zugriff auf die De-Mail-Konten mehr möglich.

Eine aktuelle Liste ist beim BSI veröffentlicht unter:

<https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/De-Mail/Akkreditierte-DMDA/akkreditierte-dmda.html>

5.1.1 Kosten

Anbieter und Nutzer schließen wie bei herkömmlichen E-Mail-Diensten einen Vertrag über die Einrichtung und Nutzung eines De-Mail-Postfachs. Die Entgelte sind gesetzlich nicht geregelt.

De-Mail-Dienste werden grundsätzlich nicht kostenlos angeboten. Für den Versand einer einzelnen De-Mail werden derzeit unterschiedliche Entgelte verlangt. Wer sich für einen De-Mail-Anbieter entscheidet, sollte sorgfältig prüfen, welche Leistungen in dem Entgelt enthalten sind, insbesondere ob für Versand- und Empfangsbestätigungen gesonderte Entgelte verlangt werden.

5.1.2 Die Bundesregierung verabschiedet sich von De-Mail

Die Bundesregierung verabschiedet sich von De-Mail. "Am 31.8.2024 endet in der Verwaltung De-Mail, endlich!!!", twitterte Markus Richter, Staatssekretär im Bundesinnenministerium (BMI) und CIO des Bundes, am Dienstag. Die Technik sei "kaum genutzt, teuer und umständlich".

Grundlage für die Abschaltung von De-Mail in der öffentlichen Verwaltung sei das Auslaufen des Rahmenvertrags mit dem Provider FP Digital Business Solutions, erklärte das BMI auf Nachfrage von c't. Dieser laufe Ende August 2024 aus. Eine rechtliche Umsetzung des De-Mail-Endes befinde sich "aktuell noch in Prüfung". Laut Richter sollen die "wenigen Behörden", die De-Mail nutzen, nun auf Alternativen wie die Bund-ID, das EGV oder das Unternehmenskonto umstellen

5.1.3 Empfehlung

Wer einen erstmaligen Kontakt mit dem elektronischen Rechtsverkehr plant, sollte sich mit dem kostenlosen „Mein Justizpostfach“ auseinandersetzen.

Die Zukunft von De-Mail ist ungewiss und letztendlich werden die aktuell verbliebenen Betreiber eine wirtschaftliche Betrachtung anstreben. Eine gesetzliche Pflicht wird es langfristig nicht mehr geben.

Wer bisher De-Mail einsetzt sollte die Entwicklung von „Mein Justizpostfach“ im Auge behalten.

6. Anhang

6.1 Quellenangaben

<https://egvp.justiz.de/>
<https://mein-justizpostfach.bund.de/>
<https://www.bsi.bund.de/dok/6616420>
<https://www.akteneinsichtsportal.de/web/guest/start>
https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_buerger/index.php
https://www.vis.bayern.de/digitale_welt/social_media_neue_dienste/demail.htm
<https://www.de-mail.info/>

6.2 Begriffe

EGVP

Das EGVP-System ist eine elektronische Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte und rechtssichere Kommunikation mit der Justiz und der Verwaltung. Neben dem ursprünglichen „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs-Postfach“ sind das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) dieser Infrastruktur angeschlossen. Weitere Ausprägungen dieser „besonderen“ Postfächer sind das besondere elektronische Behördenpostfach (beBpO) sowie künftig das elektronische Bürger- und Organisationen-Postfach (eBO).

Die verschlüsselte Kommunikation basiert auf dem OSCl-Standard. Dieser gewährleistet insbesondere mit dem Prinzip des sogenannten „doppelten Briefumschlages“ die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit der übermittelten Nachrichten.

Erweitert wird diese Kommunikation durch Einsatz des XTA-Standards, welche Schnittstellen zwischen Fachkomponenten und den OSCl-basierten Transportkomponenten definiert. XTA-Schnittstellen werden bspw. auch zur Kommunikation zwischen der XNP-Basisanwendung und den zentralen Versand- und Empfangskomponenten für beN von der Bundesnotarkammer eingesetzt.

Quelle: <https://www.elrv.info/>

OSCI

Online Services Computer Interface – kurz OSCl – sind Protokollstandards für den sicheren elektronischen Nachrichtenaustausch über das Internet und andere Netze. Sie garantieren Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit der Daten und ermöglichen ihre medienbruchfreie, effiziente Verarbeitung. OSCl ist der verbindliche Übermittlungsstandard für E-Government.

SAFE

SAFE (Secure Access to Federated E-Justice/E-Government) ist ein übergreifender Dienst für das Identitätsmanagement in der Justiz.

Für das EGVP-System beinhaltet SAFE einen Attributs-Service zur Speicherung und Ermittlung der für die Verschlüsselung und den Versand der Nachrichten erforderlichen Zertifikate und Kommunikationsdaten der Postfachinhaber und Intermediäre/Empfangsserver. Es dient somit als Verzeichnisdienst zur Suche und Beauskunftung von EGVP-Postfächern.

Die SAFE-Verzeichnisdienste der Justizverwaltungen und Behörden sind über den sogenannten Virtuellen Attributservice (VAS) mit den SAFE-konformen Verzeichnisdiensten der besonderen elektronischen Notarpostfächer sowie der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer zu einem ganzheitlichen Auskunftsservice verbunden.

Quelle: <https://www.elrv.info/>